



**Thomas Baumann**

ist Soziologe mit Schwerpunkt Bevölkerungswissenschaft. Er leitet das Referat Rechtspflegestatistik im Statistischen Bundesamt und beschäftigt sich mit Fragen der nationalen und internationalen Koordination, der methodischen Weiterentwicklung und der Ergebnisdarstellung der Rechtspflegestatistiken.

# KONZEPTE EINES INTERNATIONALEN STATISTISCHEN VERGLEICHS VON STRAFTATEN

Thomas Baumann

↘ **Schlüsselwörter:** Rechtspflegestatistik – Kriminalitätsklassifikation – internationaler Kriminalitätsvergleich – grenzüberschreitende Kriminalität – Tötungsdelikte

## ZUSAMMENFASSUNG

Im Mittelpunkt dieses methodischen Beitrags stehen gerichtliche Verurteilungen in Deutschland im internationalen Vergleich. Dabei wird auf internationale Datenbedarfe der Europäischen Union (EU) und der Vereinten Nationen ebenso eingegangen wie auf die im März 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedete weltweite Standardklassifikation für Kriminalitätsvergleiche. Am Beispiel von Tötungsdelikten, die traditionell in jedem Land zum Kernbestand des nationalen Strafrechts zählen, wird die Überleitung nationaler Statistikklassifikationen in die neue internationale Standardklassifikation veranschaulicht.

↘ **Keywords:** justice statistics – crime classification – international crime comparison – transnational crime - homicide

## ABSTRACT

*The focus of this methodological article lies on court convictions in Germany in an international comparison. International data needs of the European Union and the United Nations are discussed. In addition an overview of the International Standard Classification of Crime for Statistical Purposes adopted by the United Nations in March 2015 is presented. Using the example of homicide, an offence that, by tradition, belongs to the core of national penal codes, the integration of national statistical classifications into the new international standard classification is illustrated.*

## 1

### Einleitung

In der Ausgabe 3/2015 dieser Zeitschrift wurde auf Basis der Staatsanwaltschaftsstatistik über die Ermittlungstätigkeit von Staats- und Staatsanwaltschaften in Deutschland berichtet (Baumann, 2015). Die Staatsanwaltschaften leiten die Ermittlungen in Strafsachen und nur sie können ein Ermittlungsverfahren abschließen. Damit entscheiden sie nach tatsächlicher und rechtlicher Bewertung, welcher anfängliche polizeiliche Tatverdacht auch Gegenstand einer gerichtlichen Hauptverhandlung wird und welcher nicht. Im zeitlichen Ablauf der Strafverfolgung werden Gerichte tätig, wenn die Staatsanwaltschaften in ihrer Abschlussverfügung Anklage erheben oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellen. Über die letztendlich rechtskräftig gewordenen Entscheidungen deutscher Gerichte informiert die Strafverfolgungsstatistik (Statistisches Bundesamt, 2015a).

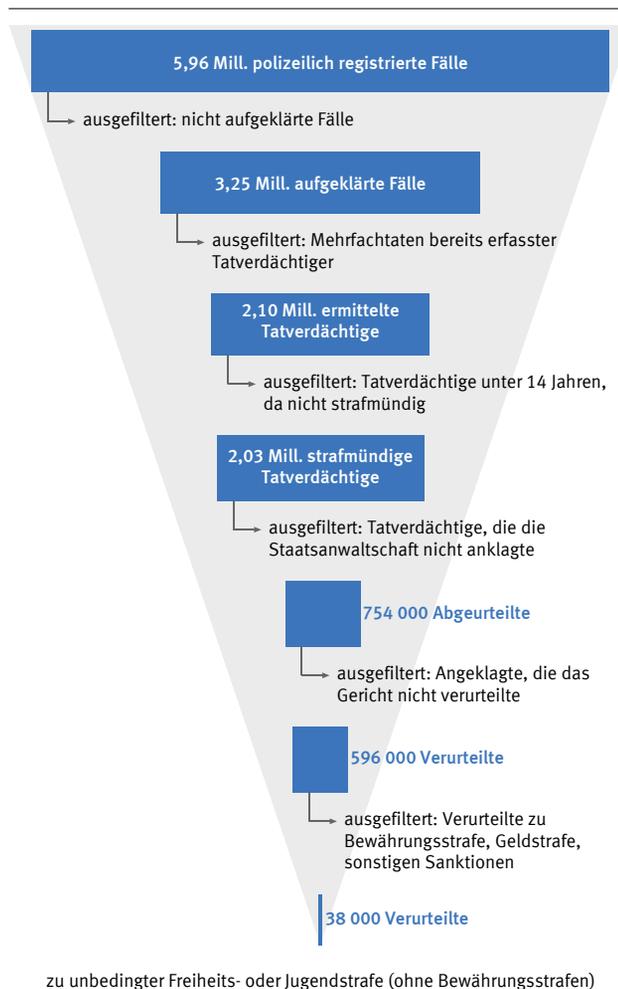
Diese Zusammenhänge wurden mit dem als Trichtermodell der Strafverfolgung bekannten Bild veranschaulicht (Baumann, 2015, hier: Seite 77). [↘ Grafik 1](#)

Die statistische Gesamtsicht auf alle Phasen der Strafverfolgung in Deutschland kann nur durch das Nebeneinanderlegen der Ergebnisse verschiedener Einzelstatistiken näherungsweise ermöglicht werden, wie dies auch in den beiden Periodischen Sicherheitsberichten der Bundesregierung (Bundesministerium des Innern/ Bundesministerium der Justiz, 2001/2006) erfolgte. Die in Deutschland verfügbaren Polizei- und Justizstatistiken sind voneinander unabhängig durchgeführte Einzelstatistiken. Jede von ihnen informiert über die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in einer bestimmten Phase des Gesamtprozesses der Strafverfolgung.

Der vorliegende Artikel verlässt die nationale Ebene und betrachtet – ausgehend vom Trichtermodell der Strafverfolgung – Datenbedarfe, Datenerhebungen und Vergleichbarkeitsprobleme für die Rechtspflegestatistik auf internationaler Ebene. Als ein Konzept zur Überwindung der Vergleichbarkeitsprobleme wird die neue weltweite Standardklassifikation für Straftaten herangezogen, die im März 2015 von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen verabschiedet wurde.

Grafik 1

Trichtermodell der Strafverfolgung 2013



Ohne Straßenverkehrsdelikte.

Quellen: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik); Statistisches Bundesamt (Strafverfolgungsstatistik)

2015 - 01 - 0423

Die Notwendigkeit einer internationalen Klassifikation für statistische Vergleiche ergibt sich aus der Heterogenität der Statistikklassifikationen in den verschiedenen Staaten. Innerhalb Deutschlands stellt sich dieses definitorische Problem nicht, da das deutsche Strafrecht einheitlich in allen 16 Bundesländern gilt und den Klassifikationen der Polizeilichen Kriminalstatistik und den Rechtspflegestatistiken in Strafsachen zugrunde liegt. Für die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Strafverfolgungsstatistik ist daher die nationale Vergleichbarkeit hinsichtlich der Definition von Straftaten wie Mord oder Totschlag gewährleistet. Aus internationaler Sicht stellt die Orientierung nationaler Polizei- und Justizstatistiken

an nationalen Strafvorschriften ein umso größeres Vergleichbarkeitsproblem dar, je stärker sich die nationalen Strafvorschriften voneinander unterscheiden.

Als Einstieg in den internationalen Vergleich wird zunächst in Kapitel 2 dargestellt, wie Verurteilte insgesamt und Verurteilte wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte im Besonderen in der deutschen Strafverfolgungsstatistik als Basisstatistik für nationale und internationale Datenbedarfe definiert und erfasst werden. Im Kapitel 3 werden Datenbedarfe und Datenerhebungen internationaler Organisationen vorgestellt. Kapitel 4 geht auf Probleme eines internationalen Straftatenvergleichs ein. Für eine bessere Vergleichbarkeit internationaler Datenerhebungen wurden in einer neuen internationalen Standardklassifikation für Kriminalität (ICCS) harmonisierte Definitionen von Straftaten entwickelt, deren Konstruktionsprinzip zunächst in Grundzügen vorgestellt wird. Im Kapitel 5 wird am konkreten Anwendungsbeispiel von Tötungsdelikten die Überleitung nationaler Statistikategorien in die Kategorien der für den internationalen Vergleich entwickelten Standardklassifikation ICCS erarbeitet. Kapitel 6 gibt einen Ausblick auf weitere Arbeiten auf internationaler Ebene.

## 2

### Statistische Definition und Erfassung von Straftaten in Deutschland

Welches Handeln in Deutschland strafbar ist, definieren – in materieller Hinsicht – das Strafgesetzbuch sowie verschiedene Nebenstrafgesetze.

Wie in Deutschland eine Verfolgung von Straftaten durch die zuständigen Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte) – in prozeduraler Hinsicht – ablaufen muss, regelt das Gerichtsverfassungsgesetz und insbesondere die Strafprozessordnung.

Wie viele strafbare Handlungen in Deutschland insgesamt in einem Jahr begangen werden, ist unbekannt. Bekannt sind die im Trichtermodell dargestellten jährlich polizeilich registrierten Fälle und die ermittelten Tatverdächtigen am Beginn der Strafverfolgung sowie die jährlich rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen. Die Rechtspflegestatistiken zur Tätigkeit

von Staatsanwaltschaften und Gerichten sind ebenso wie die Polizeiliche Kriminalstatistik sogenannte Hellfeldstatistiken (Baumann, 2015, hier: Seite 86). Das Bundeskriminalamt (Bundeskriminalamt, 2014, hier: Seite 2) unterteilt konzeptionell das Gesamtspektrum strafbarer Handlungen in Handlungen des „absoluten Dunkelfeldes“, in Handlungen des „relativen Dunkelfeldes“ und in Handlungen des „offiziellen Hellfeldes“. So kann ein Teil des Dunkelfelds prinzipiell durch Viktimisierungsbefragungen der Bevölkerung geschätzt werden. Die Befragten berichten darin, ob sie im Befragungszeitraum Opfer einer Straftat wurden (relatives Dunkelfeld). Einige – aber nicht alle – in Bevölkerungsbefragungen berichtete Opfererfahrungen werden auch bei der Polizei angezeigt (Schnittmenge zwischen relativem Dunkelfeld und offiziellem Hellfeld). Durch die zusätzliche Abfrage, ob eine erlebte Viktimisierung auch bei der Polizei angezeigt wurde, lässt sich bezogen auf das relative Dunkelfeld eine Hell-Dunkelfeld-Quote schätzen (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht/Bundeskriminalamt, 2014, hier: Seite 40). Danach werden vollendete Wohnungseinbrüche und Diebstähle von Kraftwagen und Krafträdern fast immer gemeldet. Eine Anzeigenerstattung ist Voraussetzung für Schadensersatzleistungen von Versicherungen.

Die in diesem Artikel im Mittelpunkt stehenden Tötungsdelikte sind hingegen nicht Teil der Viktimisierungsbefragung im relativen Dunkelfeld, da Opfer vollendeter Tötungsdelikte nicht mehr darüber berichten können und Opfer versuchter Tötungsdelikte den Versuch nicht bemerkt haben müssen.

#### 2.1 Strafbare Handlungen allgemein

Jedes Handeln kann von einem Blickwinkel aus als konform und von anderen Perspektiven als nonkonform (abweichend) betrachtet werden. Ob eine Handlung strafbar ist, bestimmt in Deutschland das geltende Gesetz, insbesondere das Strafgesetzbuch (StGB). Es beginnt im Allgemeinen Teil in § 1 StGB mit dem Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“. Als Taten, die gegen das Gesetz verstoßen, werden nach der Strafandrohung in § 12 StGB Verbrechen und Vergehen unterschieden:

„(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.“

## Übersicht 1

### Deliktgruppen in den 30 Abschnitten des Besonderen Teils im Strafgesetzbuch

01: Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates	15: Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs
02: Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit	16: Straftaten gegen das Leben
03: Straftaten gegen ausländische Staaten	17: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
04: Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen	18: Straftaten gegen die persönliche Freiheit
05: Straftaten gegen die Landesverteidigung	19: Diebstahl und Unterschlagung
06: Widerstand gegen die Staatsgewalt	20: Raub und Erpressung
07: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	21: Begünstigung und Hehlerei
08: Geld- und Wertzeichenfälschung	22: Betrug und Untreue
09: Falsche uneidliche Aussage und Meineid	23: Urkundenfälschung
10: Falsche Verdächtigung	24: Insolvenzstraftaten
11: Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen	25: Straftaten gegen den Wettbewerb
12: Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie	26: Straftaten gegen den Wettbewerb
13: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	27: Sachbeschädigung
14: Beleidigung	28: Gemeingefährliche Straftaten
	29: Straftaten gegen die Umwelt
	30: Straftaten im Amt

(2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.“

Eine auch für den internationalen Vergleich wichtige Unterscheidung ist die Abgrenzung von vorsätzlichem gegenüber fahrlässigem Handeln in § 15 StGB: „Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.“ Eine weitere wichtige Unterscheidung ist die immer strafbare Vollendung einer rechtswidrigen Tat im Gegensatz zum Versuch. Nach § 23 StGB ist der Versuch eines Verbrechens immer strafbar, der Versuch eines Vergehens hingegen nur, wenn dies ausdrücklich gesetzlich festgelegt ist. Grundsätzlich ist die Erfüllung der strafgesetzlich definierten Tatbestandsmerkmale strafbar, es sei denn, die Tat wird nach rechtlicher Prüfung als nicht rechtswidrig beurteilt, sondern zum Beispiel nach § 32 Absatz 1 StGB als Notwehrhandlung.

Inhaltliche Definitionen, welche konkreten Tatbestandsmerkmale eine Handlung erfüllen muss, um als strafbar zu gelten, gibt das StGB in seinem Besonderen Teil. Dieser ist in 30 Abschnitte gegliedert. [↘ Übersicht 1](#)

Die genannten Deliktgruppen des StGB stellen die wichtigsten formal-rechtlichen Definitionen für nonkonformes Handeln in Deutschland dar. Darüber hinaus gibt es noch andere Gesetze (Nebenstrafrecht), beispielsweise das Betäubungsmittelgesetz oder das Straßenverkehrsgesetz.

Die Gesamtzahl der Straftaten in einer Statistik hängt somit von der zugrunde liegenden Gesamtmenge der herangezogenen Gesetze ab.

Die Häufigkeitsverteilung der 2013 rechtskräftig Verurteilten für alle Deliktarten ist in der Strafverfolgungsstatistik 2013 enthalten (Statistisches Bundesamt, 2015a, hier: Seiten 24 bis 57). Zusätzlich werden Zeitreihen für Deutschland seit 2007 (Statistisches Bundesamt, 2015b; Statistisches Bundesamt, 2015c) sowie für das frühere Bundesgebiet seit 1995, teilweise auch seit 1970 (Statistisches Bundesamt, 2015d; Statistisches Bundesamt, 2015e) erstellt.

Die statistischen Definitionen in der Strafverfolgungsstatistik entsprechen dem amtlichen Straftatenverzeichnis, das jährlich entsprechend gesetzlicher Neuerungen aktualisiert wird.<sup>1</sup>

## 2.2 Tötungsdelikte

Als vorsätzliche Tötungsdelikte werden im Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen definiert und analysiert (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2006, hier: Seite 77).

Der Anteil der Verurteilungen wegen vollendeter und versuchter vorsätzlicher Tötungsdelikte lag über die Jahre hinweg jährlich bei 0,1 % an allen Verurteilungen.

[↘ Tabelle 1](#) Bei der Interpretation der Zahlen muss be-

<sup>1</sup> Zum Straftatenverzeichnis für das Berichtsjahr 2013 siehe Statistisches Bundesamt, 2015a, Seite 510 ff.

**Tabelle 1**

**Verurteilte in Deutschland insgesamt und wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte Verurteilte**

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	897 631	874 691	844 520	813 266	807 815	773 901	755 938
Darunter wegen							
Mord	188	165	161	190	132	142	127
Mordversuch	92	90	87	96	93	85	81
Totschlag <sup>1</sup>	424	393	360	337	346	333	304
Zusammen	704	648	608	623	571	560	512
Anteil an insgesamt in %	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

1 Totschlag nach §§ 212, 213 StGB, einschließlich Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB).

rücksichtigt werden, welches Messkonzept zugrunde liegt: Gemessen wird nicht die jährliche begangene Kriminalität, sondern unabhängig vom Zeitpunkt der Tat die endgültige, über alle Instanzen hinweg, rechtskräftig gewordene gerichtliche Verurteilung. Würde man die Polizeiliche Kriminalstatistik auch für diese vorsätzlichen Tötungsdelikte hinzunehmen, ergäbe sich wieder der allgemeine Befund des Trichters der Strafverfolgung: Personen, die ursprünglich durch die Polizei verdächtigt wurden, werden in geringerem Umfang auch rechtskräftig verurteilt (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2006, hier: Seite 77).

Die zuvor genannten vorsätzlichen Tötungsdelikte sind im 16. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB enthalten. Dieser Abschnitt schützt als Rechtsgut das individuelle menschliche Leben und unterscheidet dabei zwischen der Tötung bereits geborenen Lebens in den §§ 211 bis 216 von der Tötung ungeborenen Lebens in den §§ 218 bis 219 (Fischer, 2015, hier: Seite 1429). Daneben gibt es mit dem § 221 den Straftatbestand der Aussetzung, der das Leben und die körperliche Unversehrtheit schützt (Fischer, 2015, hier: Seite 1541) sowie mit dem § 222 StGB die fahrlässige Tötung (Fischer, 2015, hier: Seite 1546 ff.). Die vorsätzlichen Tötungsdelikte setzen – ebenso wie die fahrlässige Tötung – die Tötung eines anderen Menschen voraus: „Selbsttötung ist straflos.“ (Fischer, 2015, hier: Seite 1437). Tötung auf Verlangen ist im Schnittfeld von Selbsttötung, Sterbehilfe, Fremdtötung ein Grenzfall. Nach Fischer ist Tötung auf Verlangen aber keine Sterbehilfe (Fischer, 2015, hier: Seite 1442). Auch ist es keine Anstiftung des Getöteten durch den Täter.

### 3

## Datenbedarf und Datenerhebungen internationaler Organisationen

### 3.1 Datenbedarf auf internationaler Ebene

Individuelle Grundrechte haben in Deutschland Verfassungsrang (darunter das Recht auf Leben in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz). Auf globaler Ebene haben sich Staaten auf die Grundrechtscharta der Vereinten Nationen geeinigt, auf europäischer Ebene auf die Menschenrechtskonvention des Europarates und auf die Charta der Grundrechte der EU. In der Präambel der Charta der Grundrechte der EU werden die Grundsätze Demokratie und Rechtsstaatlichkeit hervorgehoben. Die EU soll einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründen.

Die EU kann zur Erreichung ihrer Ziele über Richtlinien den nationalen Strafgesetzgebern Vorgaben machen. „Beispiele europäischer Rahmengesetzgebungskompetenz finden sich insb. bei der Verfolgung von Korruption, Geldwäsche, Betrug und Untreue zu Lasten von Haushalten der EG, Missbrauch von Zahlungssystemen ... sowie im Bereich terroristischer Straftaten und des Umweltstrafrechts ...“ (Fischer, 2015, hier: Seite 5).

Konkrete Datenbedarfe der EU werden regelmäßig im Rahmen der jährlichen Eurostat-Arbeitsgruppe Kriminalität und Strafverfolgung an die Mitgliedstaaten herangetragen. Das Statistische Bundesamt ist dort als nationales Statistikamt und als nationale Koordinierungsstelle

für deutsche Daten bei Datenerhebungen durch das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) und die Vereinten Nationen vertreten.

### 3.2 Datenerhebungen auf internationaler Ebene

---

Auf europäischer Ebene erhebt Eurostat bei den Mitgliedstaaten entsprechend der EU-Bedarfe Daten zur Tätigkeit von Polizei und Justiz und veröffentlicht diese in der Reihe „Statistik kurz gefasst“ (Clarke, 2013) sowie in gesonderten Publikationen zum Menschenhandel (Eurostat, 2013a; Eurostat, 2015) und zu Geldwäschdelikten (Eurostat, 2013b; Eurostat, 2010).

Parallel dazu erheben die Vereinten Nationen mit dem “United Nations Survey of Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems – (UN-CTS)” bei ihren Mitgliedstaaten Polizei- und Justizdaten im weltweiten Maßstab und veröffentlichen diese im Internet (Grevholm und andere, 2009, hier: Seite 117).

Erstmals im Jahr 2014 führten Eurostat und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime – UNODC) die Erhebung zu Kriminalitätstrends gemeinsam durch (EU/UNODC joint data collection). Grundlage ist der bisherige UN-CTS-Fragebogen, ergänzt um Zusatzfragen von Eurostat. Die Erhebung erfragt Straftaten insgesamt sowie bestimmte Delikttypen für die verschiedenen Phasen der Strafverfolgung. Die Straftat-Definitionen der Erhebung wurden von Eurostat und UNODC als Metainformationen in die Datenabfrage implementiert.

## 4

---

### Vergleichbarkeitsprobleme internationaler Statistiken

---

Internationale Kriminalitätsvergleiche beziehen sich auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Staaten bei der Organisation der Strafverfolgung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie auf Kriminalität als soziales Phänomen (Crime Rates) oder als soziales Handeln (Tätermotive, Zwänge und Gelegenhei-

ten) (Reichel, 2013, hier: Seite 25). Internationale Kriminalitätsvergleiche bieten die Möglichkeit, Umfang und Struktur der Kriminalitätsbelastung eines Staates oder Staatenverbundes mit der Situation in anderen Staaten oder Staatenverbänden zu vergleichen. Auch kann untersucht werden, unter welchen strukturellen Bedingungen die jeweilige Situation entstand und inwieweit Schlussfolgerungen aus einem Land auf andere übertragbar sind. Internationale Vergleiche und eine darauf aufbauende koordinierte Strafverfolgung sind infolge grenzüberschreitend agierender Täter von praktischer Bedeutung.

Allerdings ist die Gewinnung internationaler Kriminalitätsvergleiche mit verschiedenen Schwierigkeiten konfrontiert. So ist der Vergleichsgegenstand nicht unmittelbar anschaulich und greifbar, sondern abstrakt (zum Beispiel Eigentumsrechte) und die Definition sowie die statistische Erfassung von Kriminalität heterogen wie Eurostat aufgrund der Erhebung zu Kriminalitätstrends in der EU bilanziert: “There is usually no straight match to be made in types and levels of crime between countries, because legal and criminal justice systems differ in such areas as: definitions of crimes; methods of reporting, recording and counting crimes; and rates of reported to unreported crime.” (Clarke, 2013, hier: Seite 2).

### 4.1 Rechtstraditionen

---

Da sich die statistischen Kategorien, mit denen national die Häufigkeit einer bestimmten Straftat erfasst wird, an den jeweiligen nationalen Strafvorschriften orientieren und sich diese zwischenstaatlich unterscheiden, konstatieren Shaw/van Dijk/Rhomberg (2004, hier: Seite 37), dass auf internationaler Ebene teilweise nicht dieselben Straftaten verglichen werden.

In der Literatur wird die Vielfalt beobachtbarer einzelstaatlicher Rechtsordnungen durch die Analyse ihrer historischen Ursprünge auf einige wenige Rechtstraditionen (legal systems) zurückgeführt (Terrill, 2013, hier: Seite 5 ff.), darunter eine angelsächsische der Common Law Legal Tradition und eine kontinentaleuropäische, die auf römisches Recht zurückgeht und als Civil Law Legal Tradition bezeichnet wird (Reichel, 2013, hier: Seite 79 ff.). Dabei steht Deutschland in der kontinentaleuropäischen Civil Law Legal Tradition, was in seinem ursprünglichen Gebrauch geschriebenes, codifiziertes

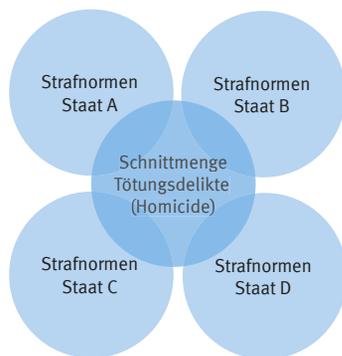
Recht bedeutet. Es geht zurück auf den römischen Corpus Juris Civilis des Kaisers Justinian und beeinflusste auch den Code Civil von Napoleon (Reichel, 2013, hier: Seite 88).

Das im Kapitel 2 behandelte deutsche Strafrecht ist innerhalb der Civil Law Legal Tradition öffentliches Criminal Law. Dabei enthält das Strafgesetzbuch als Criminal Code den materiellen Gehalt (substantive Law) und die Strafprozessordnung als Criminal Procedure Law den formellen Gehalt. Entsprechend ist innerhalb der Civil Law Legal Tradition das Bürgerliche Gesetzbuch der Civil Code für private Streitigkeiten der Bürger und die Zivilprozessordnung das Civil Procedure Law (Reichel, 2013, hier: Seite 120 f.).

In diesem Aufsatz geht es primär um Schnittmengen zwischen den Staaten und Rechtstraditionen bezüglich des materiellen Strafrechts, was am Beispiel des Delikts Homicide gezeigt wird. [↘ Grafik 2](#)

#### Grafik 2

Unterschiede und Gemeinsamkeiten des einzelstaatlichen Strafrechts



Die Strafnormen in den Staaten unterscheiden sich unter anderem aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Rechtstraditionen (äußere Kreise in Grafik 2). Allerdings kam es im Laufe der Zeit auch zu Angleichungen, die Unterschiede zwischen Rechtskreisen geringer werden ließen. Auch internationale Vereinbarungen zwischen Staaten können zu partiellen Harmonisierungen von Strafvorschriften führen. Die Erklärungskraft von Rechtstraditionen für Länderunterschiede mag durch Angleichungen geringer werden (Terrill, 2013, hier: Seite 7). Allerdings wird das Ziel einer internationalen Standardklassifikation für statistische Vergleiche dadurch eher erleichtert.

## 4.2 Deliktebene

Auf Deliktebene gilt die Messung von Tötungsdelikten (Homicide) im Ländervergleich als robuster und vergleichbarer, während Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung stärker von nationalen Definitionen und insbesondere Möglichkeiten der Erfassung abhängen (Shaw/van Dijk/Rhomberg, 2004, hier: Seiten 37, 40).

Auch in der Global Study on Homicide 2013 des UNODC gelten Tötungsdelikte gleichermaßen als globaler Indikator für Gewaltkriminalität als auch als robuster Indikator für das Sicherheitsniveau in einem Land (United Nations Office on Drugs and Crime, 2014, hier: Seite 9). Die Studie wurde 2011 und 2013 durchgeführt. Der Gegenstand “intentional homicide” wurde darin definiert als “unlawful death purposefully inflicted on a person by another person”. Die Studie zu Homicide 2013 basierte für die meisten Staaten entweder auf nationalen Polizeistatistiken oder Statistiken des Gesundheitssystems (Todesursachen). In 70 Staaten war keine der beiden Datenquellen vorhanden. Für diese Staaten wurden Homicide-Werte anhand eines statistischen Modells geschätzt. Die dazu erforderlichen Annahmen galten oft als weniger belastbar im Vergleich zu den Ergebnissen im Fall vorhandener administrativer Daten (United Nations Office on Drugs and Crime, 2014, hier: Seite 99).

Die statistische Belastbarkeit von weltweiten Vergleichen von Tötungsdelikten hängt also auch von den jeweils verfügbaren Basisstatistiken auf nationaler Ebene ab. Wenn in einem Staat weder Polizeistatistiken noch Gesundheitsstatistiken vorhanden sind, empfiehlt UNODC deren Implementation. Falls beide vorhanden sind, empfiehlt UNODC zu prüfen, ob beide zu ähnlichen Größenordnungen für Tötungsdelikte kommen. Anderenfalls wird vermutet, dass eine (oder beide) Datenquelle(n) unter- oder übererfasst ist (sind). In Europa ist die Verfügbarkeit beider Datenquellen sehr hoch und die Abweichung beider Datenquellen gering (United Nations Office on Drugs and Crime, 2014, hier: Seite 101).

### 5

#### Internationale Standardklassifikation

---

Die Statistische Kommission der Vereinten Nationen, das höchste statistische Gremium auf Weltebene, verabschiedete auf ihrer 46. Sitzung im März 2015 in New York die erste Version einer Internationalen Standardklassifikation für Kriminalität für statistische Zwecke (International Classification of Crime for Statistical Purposes – ICCS).

Die ICCS soll künftig als zentrales Referenzwerk für internationale statistische Vergleiche und als internationale Standardklassifikation bei der Verwendung nationaler Datenquellen (prozessproduzierte Verwaltungsdaten ebenso wie Stichprobenbefragungen zu Viktimisierungserfahrungen von Personen und Institutionen) dienen. Damit soll die Anwendung der Klassifikation Statistikvergleiche im Sinne der in Grafik 2 dargestellten Schnittmenge ermöglichen. Die Schnittmenge wird über möglichst allgemein verwendbare Beschreibungen von Ereignissen und Handlungen zu suchen sein. Man setzt beispielsweise nicht § 211 des deutschen Strafgesetzbuches neben § 75 des österreichischen Strafgesetzbuches, sondern extrahiert die in beiden Strafvorschriften enthaltene Handlung, einen anderen Menschen vorsätzlich zu töten.

Zunächst wird die formale Konstruktion der Klassifikation dargestellt, anschließend die Hauptgruppen für Straftatendefinitionen im Überblick, bevor vertiefend die Definition von Homicide behandelt wird. Eine offizielle Übersetzung von ICCS aus dem Englischen ins Deutsche wird von Eurostat erfolgen, liegt aber noch nicht vor. Es wird daher nachfolgend der offiziellen Übersetzung nicht vorgegriffen, sondern auf den englischen Wortlaut der von den Vereinten Nationen im März 2015 verabschiedeten Version 1.0 Bezug genommen.

#### 5.1 Formale Konstruktionskriterien der ICCS

---

Für die Entwicklung der weltweiten Standardklassifikation für statistische Kriminalitätsvergleiche wurden formale Konstruktionskriterien der Expert Group on International Economic and Social Classification der Ver-

einten Nationen herangezogen. Als für die Klassifikation grundlegende Einheit gilt die Handlung, die eine Straftat begründet (United Nations Office on Drugs and Crime, 2015, hier: Seite 10). Um die die Straftat begründende Handlung zu beschreiben, müssen die folgenden statistischen Kriterien erfüllt sein:

- 1) Überschneidungsfreiheit: Jede Handlung, die die ICCS-Definitionen einer Straftat erfüllt, muss sich genau einer und nur einer der ICCS-Kategorien zuordnen lassen.
- 2) Vollständigkeit: Länderübergreifend sollen Handlungen als Ausgangspunkt genommen werden, die in möglichst vielen Staaten strafbar sind, nicht aber alle landesspezifischen Strafnormen (United Nations Office on Drugs and Crime, 2015, hier: Seite 10). Vollständigkeit in diesem Sinne bezieht sich ausdrücklich nur auf Straftaten, die von Strafverfolgungsbehörden bearbeitet werden. Explizit ausgeschlossen sind Handlungen, deren Verfolgung durch Verwaltungsbehörden geschieht, in Deutschland üblicherweise Ordnungswidrigkeiten.
- 3) Kategorienbeschreibung: Um die Anwendung zu erleichtern, enthält die Version 1.0 der ICCS für jede Kategorie nicht nur einen Titel, eine Definition, worin die Straftat begründet ist, sondern auch Beispiele für Sachverhalte, die jeweils ein- oder auszuschließen sind (United Nations Office on Drugs and Crime, 2015, hier: Seite 11).
- 4) Vergleichbarkeit/Anschlussfähigkeit: An frühere Versionen oder an andere nationale oder internationale Standardklassifikationen soll Anschlussfähigkeit bestehen. Bezogen auf die Definition von Handlungen, die Leben und körperliche Unversehrtheit betreffen, wurde die ICCS anschlussfähig an die International Classification of Diseases (ICD) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) konstruiert.
- 5) Politikrelevanz: Hinsichtlich der Politikrelevanz wurden Teilkriterien unterschieden, die für die hierarchische Konstruktion der ICCS-Kategorien verwendet wurden:
  - › Schwere der Handlungsfolgen (Handlung führt Tod herbei, Handlung verursacht Verletzung und so weiter),

- › Politikbereich, Schutzbereich, den die Handlung verletzt (Schutz der Menschenrechte, Schutz der Gesundheit und so weiter),
  - › Betroffene durch die Handlung (Person, Sache, natürliche Umwelt, Staat und so weiter),
  - › Wie wurde die Handlung durchgeführt (mit Gewalt, unter Androhung von Gewalt)?
- 6) Dokumentation: Für die Einführung der Klassifikation sollen Handbücher, Codebücher und Trainingsmaßnahmen entwickelt werden.

## 5.2 Straftatendefinitionen der ICCS

In Grafik 2 waren die einzelstaatlichen Strafnormen und die sie umgebenden Rechtstraditionen als Kreise visualisiert. Die ICCS nimmt für eine pragmatische Arbeitsdefinition der ebenfalls in Grafik 2 dargestellten Schnittmenge den Sachverhalt der Ungesetzlichkeit auf nationaler Ebene als Ausgangspunkt: “The common denominator of what constitutes a ‚crime‘ is that it consists of behaviours which are defined as criminal offences and are punishable as such by law. The offences defined as criminal are established by each country’s legal system and the codification of crimes (criminal code, penal code, etc.)” (United Nations Office on Drugs and Crime, 2015, hier: Seite 10).

Im Zeitverlauf ändern sich in den Staaten die gesetzlichen Bestimmungen darüber, welche Handlungen strafbar sind und welche nicht oder welche vorherige Straftat nun als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird. Beispiele für Vergleichbarkeitsprobleme durch Entkriminalisierungen leichter Straftaten gibt der Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung (Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2006, hier: Seite 38). Ähnlich wie bei anderen internationalen Statistikklassifikationen wird daher auch die ICCS im Laufe der Zeit an neue Gegebenheiten und Einschätzungen anzupassen sein. Die ICCS kann in der jeweils gültigen Version (derzeit Version 1.0) auch Handlungen enthalten, die zu dem Zeitpunkt in manchen Staaten strafbar sind, in anderen hingegen nicht. Für die Arbeit mit der Klassifikation für statistische Vergleiche werden diese Unterschiede als eine einschränkende Feststellung gesehen, nicht als Bewertung (United Nations Office on Drugs and Crime, 2015, hier: Seite 12).

In der gegenwärtigen Startversion umfasst die ICCS elf Hauptkategorien für Straftaten (United Nations Office on Drugs and Crime, 2015, hier: Seite 13). [↘ Übersicht 2](#)

### Übersicht 2

Deliktgruppen in den 11 Abschnitten der ICCS

LEVEL 1 CATEGORIES	
1	Acts leading to death or intending to cause death
2	Acts leading to harm or intending to cause harm to the person
3	Injurious acts of a sexual nature
4	Acts against property involving violence or threat against a person
5	Acts against property only
6	Acts involving controlled psychoactive substances or other drugs
7	Acts involving fraud, deception or corruption
8	Acts against public order, authority and provisions of the State
9	Acts against public safety and state security
10	Acts against the natural environment
11	Other criminal acts not elsewhere classified

Vergleicht man diese Gliederung der ICCS mit der Gliederung des Besonderen Teils des deutschen Strafgesetzbuches (siehe Übersicht 1), erkennt man oberflächlich eine ähnliche Grundstruktur, wenn auch in anderer Reihenfolge und nicht in exakter Entsprechung. Beispielsweise korrespondieren Level 1 und Level 2 der internationalen Klassifikation mit den Abschnitten 16 beziehungsweise 17 im StGB. Level 6 korrespondiert nicht mit dem StGB, dafür aber mit dem Betäubungsmittelgesetz, das ebenfalls im amtlichen Straftatenverzeichnis enthalten ist.

Der nachfolgende Abschnitt 5.3 skizziert den Weg der Erstellung von Korrespondenztabelle exemplarisch anhand der im Kapitel 2 eingeführten vorsätzlichen Tötungsdelikte.

## 5.3 Vorsätzliche Tötungsdelikte in der internationalen Statistikklassifikation

### Prinzip der Erstellung einer Korrespondenztabelle

Generell geben in jeder ICCS-Kategorie Einschluss- und Ausschlussregeln Hinweise zur Überleitung nationaler Straftatbestände zu ICCS-Kategorien (siehe Beispiel Homicide). [↘ Übersicht 3](#)

Danach sollen Handlungen, die den Tod eines anderen Menschen verursachen, genau dann als Intentional Homicide klassifiziert werden, wenn sie eines der

## Übersicht 3

### Definition von vorsätzlichen Tötungsdelikten, Auszug aus der ICCS

SECTION 01	ACTS LEADING TO DEATH OR INTENDING TO CAUSE DEATH
0101 Intentional Homicide Unlawful death inflicted upon a person with the intent to cause death or serious injury	<p>+ Inclusions: Murder; honour killing; serious assault leading to death; death as a result of terrorist activities; dowry-related killings; femicide; infanticide; voluntary manslaughter; extrajudicial killings; killings caused by excessive use of force by law enforcement/state officials</p> <p>- Exclusions: Death due to legal interventions; justifiable homicide in self-defence; attempted intentional homicide (0102); homicide without the element of intent is non-intentional homicide (0103); non-negligent or involuntary manslaughter (01031); assisting suicide or instigating suicide (0104); illegal feticide (0106); euthanasia (0105)</p>

mit einem „+“-Zeichen versehenen Attribute erfüllen. “Intentional Homicide” wird dabei definiert als “Unlawful death inflicted upon a person with the intent to cause death or serious injury.” (United Nations Office on Drugs and Crime, 2015, hier: Seite 33).

Diese Definition enthält ein objektives, ein subjektives und ein rechtliches Attribut.

So beschreibt das objektive Attribut das finale Ereignis (“death”) beziehungsweise die das Ereignis herbeiführende Handlung (“inflicting”). Ferner handelt es sich nicht um einen Selbstmord, sondern der letale Schaden wird einer anderen Person zugefügt (“of a person”).

Das subjektive Attribut “intent to cause” schließt eine versehentliche Tötung aus. Im deutschen Strafrecht korrespondiert dies mit dem Tatvorsatz: „Vorsatz ist nach einer (ungenauen) Kurzformel Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung ... zum Zeitpunkt der Tat.“ (Fischer, 2015, hier: Seite 120). Die Kurzformel ist handlich und reicht für den hier verfolgten Zweck der Zuordnung von in Deutschland als vorsätzliche Tötungsdelikte bezeichneten Tatbeständen zu Homicide-Kategorien der ICCS aus. Auf Differenzierungen der Kurzformel wird weiter unten eingegangen.

Das rechtliche Attribut (“against the law”) als drittes Definitionselement für den Gegenstand Intentional Homicide fordert – unabhängig von der genauen einzelstaatlichen Ausformulierung

der Strafvorschrift –, dass die vorsätzliche Tötungshandlung auch gegen das nationale Gesetz verstößt.

Bezieht man sich nur auf die drei genannten Anforderungen, lassen sich die in Kapitel 2 eingeführten vorsätzlichen Tötungsdelikte in der Strafverfolgungsstatistik der internationalen Kategorie “Intentional Homicide” zuordnen. Da die ICCS eine auf Handlungen basierende Klassifikation ist, werden in Übersicht 4 für Tötungsdelikte aus Tabelle 1 und vergleichend für fahrlässige Tötung Handlungskern und Rechtsfolge unterschieden.

➤ Übersicht 4

## Übersicht 4

### Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen (16. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB)

Delikt	Wenn-Komponente (Handlung)	Dann-Komponente (Strafandrohung)
Mord	einen Menschen töten <ul style="list-style-type: none"> <li>› aus Mordlust,</li> <li>› zur Befriedigung des Geschlechtstriebes,</li> <li>› aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,</li> <li>› heimtückisch oder</li> <li>› grausam oder</li> <li>› mit gemeingefährlichen Mitteln oder</li> <li>› um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken</li> </ul>	Lebenslange Freiheitsstrafe
Totschlag	einen Menschen töten <ul style="list-style-type: none"> <li>› ohne dabei die Mordmerkmale zu erfüllen</li> </ul>	Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in besonders schweren Fällen lebenslange Freiheitsstrafe
Minder schwerer Fall des Totschlags	einen Menschen töten <ul style="list-style-type: none"> <li>› ohne dabei die Mordmerkmale zu erfüllen und</li> <li>› ohne eigene Schuld von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen oder</li> <li>› ein sonst minder schwerer Fall</li> </ul>	Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren
Tötung auf Verlangen	zur Tötung bestimmt werden <ul style="list-style-type: none"> <li>› durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten</li> </ul>	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; der Versuch ist strafbar
Fahrlässige Tötung	den Tod eines Menschen verursachen <ul style="list-style-type: none"> <li>› durch Fahrlässigkeit</li> </ul>	Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe

Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen führen als Vorsatzdelikte zum “Unlawful death inflicted upon a person” in der ICCS-Kategorie Intentional Homicide in Übersicht 3.

**Exkurs:**

In der ICCS zählt “serious assault leading to death” zu Intentional Homicide und ist definiert als “unlawful death due to an assault committed with the knowledge that it is probable that death or serious injury would occur.” (United Nations Office on Drugs and Crime, 2015, hier: Seite 33). Diese Definition ist anschlussfähig an die Definition von nicht natürlichen Todesursachen in der International Classification of Diseases (United Nations Office on Drugs and Crime, 2015, hier: Seite 22). Eine grundsätzlich korrespondierende Strafvorschrift findet sich im hier nicht näher betrachteten 17. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB mit § 227 (Körperverletzung mit Todesfolge). Danach verursacht der Täter durch eine vorsätzliche und vollendete Körperverletzung den Tod einer verletzten Person (Fischer, 2015, hier: Seite 1599). Im Unterschied zur fahrlässigen Tötung (§ 222) aus dem 16. Abschnitt des StGB, den Gropengießer als den „Grundtatbestand der fahrlässigen Tötung“ bezeichnet (Gropengießer, 2008, hier: Seite 24), ist die Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227) nicht bezogen auf das Schutzgut Leben, sondern auf die körperliche Unversehrtheit. Im Gegensatz zu § 222 ist bei § 227 eine „Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination“ gegeben (Gropengießer, 2008, hier: Seite 24). So setzt § 227 „den Vorsatz einer Körperverletzung (§ 223) voraus. ... Die Todesfolge muss nach § 18 ‚wenigstens‘ fahrlässig verursacht sein. ... Kriterium der Fahrlässigkeit ist, da schon in der Begehung des Grunddelikts eine Sorgfaltsverletzung liegt, allein die Voraussehbarkeit des Todeserfolges ... im Rahmen gewöhnlicher Erfahrung“ (Fischer, 2015, hier: Seite 1603).

In der praktischen Anwendung der ICCS werden bei der Aufbereitung der Strafverfolgungsstatistik die Straftatbestände des Strafgesetzbuches und anderer Straf-

rechtsnormen in Signierschlüssel und Tabellierungsschlüssel umgesetzt. Der Signierschlüssel setzt die verbalen Angaben wie §, Buchstabe, Absatz aus dem Urteil in Zahlen um. Beispielsweise erhält Mord nach § 221 Absatz 1 StGB den Signierschlüssel 2110100. Der Tabellierungsschlüssel setzt sich zusammen aus der statistischen Hauptdeliktgruppe, dem Abschnitt im StGB und der Nr. im amtlichen Straftatenverzeichnis. Beispielsweise lautet der Tabellierungsschlüssel für Mord 3161230 (3. Hauptdeliktgruppe, 16. Abschnitt im StGB, Nr. 1230 im Straftatenverzeichnis). Dieser nationalen Statistikklassifikation ordnet die Korrespondenztabelle die internationale Statistikklassifikation zu (hier ICCS-Kategorie 0101 für Intentional Homicide). [Übersicht 5](#)

Es ist zweckmäßig, die Korrespondenztabelle modular aufzubauen. Die detaillierte Analyse der Korrespondenz jedes ein- und ausschließenden Elements von Intentional Homicide ist dabei der erste Schritt für das erste Modul (Completed Intentional Homicide). Danach ist in analoger Weise die Analyse der ICCS-Kategorien 0102 (Attempted Intentional Homicide) vorzunehmen und so weiter, was hier nur grob skizziert wurde.

**Robustheitstests für die Korrespondenztabelle**

Als Robustheitstest der erstellten Korrespondenztabelle zu Homicide sollte anschließend ein Vergleich mit der Todesursachenstatistik erfolgen.

Ein weiterer Robustheitstest ist der Vergleich mit den Korrespondenztabelle für Homicide anderer Staaten mit deutscher Sprache und anschließend mit den Korrespondenztabelle möglichst aller Staaten in englischer Sprache. Die Testhypothese bezüglich deutschsprachiger Korrespondenztabelle wäre, dass sich die für Deutschland erstellte Homicide-Zuordnung zum Beispiel nicht von der Zuordnung in Österreich unterscheidet, obwohl Österreich in seinem Strafgesetzbuch zwar

dieselben Worte Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen verwendet, allerdings mit anderen Definitionen und anderer Relation dieser Tötungsdelikte zueinander. Die Definitionen zu Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen in Deutschland

**Übersicht 5**

Muster einer Korrespondenztabelle

Nationale Statistikklassifikation		Internationale Statistikklassifikation	
Straftatenverzeichnis	Delikt	ICCS	Kategorie
1230, 1232, 1233	Vorsätzliche Tötung (vollendet)	0101	Intentional Homicide
1230	Mord		
1232	Totschlag		
1233	Tötung auf Verlangen		

wurden oben genannt. Hinsichtlich der Relation zueinander gibt es in der deutschen Rechtswissenschaft die Auffassung, dass Totschlag das Grunddelikt und Mord eine Qualifikation darstellt (Fischer, 2015, hier: Seite 1457; Gropengießler, 2008, hier: Seite 26). Hingegen sieht die deutsche Rechtsprechung Mord und Totschlag als selbstständige Delikte an.<sup>2</sup>

Wenn die ICCS in die gemeinsame Eurostat/UNODC-Datenerhebung integriert sein wird und die Mitgliedstaaten erstmals Daten nach der ICCS geliefert haben, können diese Daten im Hinblick auf den Grad der Abweichung von der ICCS-Standarddefinition untersucht werden, was wichtige Erkenntnisse für die Ergebnisinterpretation liefern wird. So enthielt beispielsweise der Fragebogen für das aktuelle European Source Code Book analog zur ICCS die Vorgabe, „Assault leading to death“ unter „Intentional Homicide“ zu subsumieren, was die meisten Staaten, aber nicht alle taten (European Institute for Crime Prevention and Control, affiliated with the United Nations, 2014, hier: Seite 379).

## 6

### Ausblick

---

Auf internationaler Ebene ist es das Ziel der Europäischen Kommission und der Vereinten Nationen, besser vergleichbare Daten über Kriminalität und Strafverfolgung zu entwickeln. Bezogen auf EU-Datenbedarfe bilanzierte die EU-Kommission im Jahr 2011 die Datenlage wie folgt: „Es ist nach wie vor eine Tatsache, dass Daten über traditionelle Kriminalitätsformen – für die die EU als nicht zuständig erachtet wird – zuverlässiger, vergleichbarer und im Allgemeinen von besserer Qualität sind als Daten über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, für die auf EU-Ebene ein größerer Bedarf besteht. Allerdings wurden in komplexen neuen Bereichen wie Geldwäsche, Menschenhandel und

---

<sup>2</sup> Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erarbeitete eine Expertengruppe Vorschläge zur Reform der Tötungsdelikte im StGB. Schwerpunkte dabei waren das Verhältnis von Mord zu Totschlag und die Strafandrohung der lebenslangen Freiheitsstrafe (Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte §§ 211 – 213, 57a StGB; dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas im Juni 2015 vorgelegt). Für die definitorische Zuordnung dieser vorsätzlichen Tötungsdelikte im StGB zu Intentional Homicide in der ICCS hat dies aber keine Auswirkung.

Cyberkriminalität Fortschritte erzielt. Das ändert nichts an der Tatsache, dass es bei Daten sowohl über traditionelle als auch über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf die Qualität und Effizienz der Strukturen im Land für die Erhebung und Bereitstellung von Daten ankommt.“ (Europäische Kommission, 2012, hier: Seite 5). Unterschiede in den Erfassungsweisen und bei den nationalen Strafvorschriften gelten als Hauptgründe für Schwierigkeiten der internationalen Vergleichbarkeit. Als eine Lösung wurde die Entwicklung eines internationalen Klassifizierungssystems für Straftaten für statistische Zwecke (ICCS) als besonders wichtig angesehen.

Die Erstellung von ICCS-Korrespondenztabelle auf nationaler Ebene ist eingebettet in konzeptionelle Schritte für die weitere Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit:

- › März 2013: Zustimmung der Eurostat-Arbeitsgruppe Kriminalität und Strafverfolgung zu einer gemeinsamen UN/Eurostat-Datenerhebung über Kriminalität und Strafverfolgung und zur Entwicklung einer gemeinsamen Statistikklassifikation für Straftaten auf internationaler Ebene
- › März 2015: Verabschiedung der ersten weltweiten Standardklassifikation zur Definition von Straftaten für statistische Vergleiche (ICCS) durch die Statistische Kommission der Vereinten Nationen
- › Mai 2015: Verabschiedung der ICCS durch die Kommission für Kriminalitätsprävention und Strafverfolgung
- › Juni 2015: Informelles Arbeitstreffen des UNODC zum Erfahrungsaustausch mit und zur nationalen Implementation von Version 1.0 der ICCS

Als weitere Schritte in der zweiten Jahreshälfte 2015 und im Jahr 2016 werden im Rahmen der verfügbaren Ressourcen insbesondere angestrebt:

- › Übersetzung der englischen Fassung der ICCS in die offiziellen UN-Sprachen durch die Vereinten Nationen und in EU-Sprachen durch Eurostat
- › Implementierung der ICCS in die gemeinsame UN/Eurostat-Datenerhebung 2016
- › Auf Basis von bis dahin bereits erstellten Korrespondenztabelle in einzelnen Staaten zu einzelnen ICCS-Bereichen wird UNODC Codierstrukturen identifizieren und Codebücher sammeln. Auf dieser Grundlage

soll gemeinsam mit Eurostat von April bis September 2016 ein Einführungshandbuch zur Anleitung bei der Erstellung von Korrespondenztabelle entwickelt werden

- › Entwicklung von Korrespondenztabelle zur Überleitung nationaler Statistikkategorien durch die Mitgliedstaaten

Für vertiefende Analysen sieht die ICCS neben der im Kapitel 2 bereits erwähnten Unterscheidung der Handlung in Versuch gegenüber der Vollendung auch weitere kriminalpolitisch relevante Untergliederungen vor, wie die Täter-Opferbeziehung. So stellte Gropengießer bereits 2008 zum juristischen Lehrbeispiel des sogenannten Haustyrannenmordes fest: „Tötungsdelikte sind überwiegend Beziehungsdelikte.“ (Gropengießer, 2008, hier: Seite 12).

In konzeptioneller Hinsicht ist die ICCS das gemeinsame statistische Werkzeug zur Definition von Straftaten für internationale Vergleiche. Damit ist geklärt, was gemessen werden soll, nicht aber, wie gemessen werden soll. Im Hinblick auf die statistische Erfassung von Straftaten wurden folgende Schwierigkeiten für die internationale Vergleichbarkeit identifiziert (United Nations Office on Drugs and Crime, 2015, hier: Seite 106):

- › Zeitpunkt der Datenerfassung: Inputstatistiken gegenüber Outputstatistiken. Bei Inputstatistiken zu polizeilich registrierten Fällen sind tendenziell höhere Zahlen zu erwarten.
- › Zählbarkeit: Fälle, Tatverdächtige, Opfer, Verfahren, Beschuldigte, Abgeurteilte, Verurteilte, Inhaftierte.
- › Mehrere unterschiedliche Taten: Eine Handlung verwirklicht mehrere unterschiedliche strafgesetzliche Tatbestände. Manche Staaten zählen nur die Handlung mit der höchsten Strafandrohung (bei Mord und Diebstahl nur den Mord), andere jede Straftat einzeln, was zu höheren Fallzahlen führt.
- › Mehrere gleiche Taten: Eine Handlung verwirklicht mehrmals denselben strafgesetzlichen Tatbestand.
- › Mehrere Täter: Ein Verfahren kann mehrere Beschuldigte betreffen. Für die Interpretation von Ländervergleichen müssen daher die statistischen Erfassungskriterien bekannt sein. 

### LITERATURVERZEICHNIS

---

Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211 – 213, 57a StGB), dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, im Juni 2015 vorgelegt. Verfügbar unter [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

Alvazzi del Frate, Anna. *International crime data collection: priorities for the United Nations*. In: Forum on Crime and Society. Jahrgang 5. Ausgabe 1/2006. New York 2009.

Baumann, Thomas. *Staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit in Deutschland*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 3/2015, Seite 74 ff.

Bundeskriminalamt (Herausgeber). *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2013*. Wiesbaden 2014.

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Herausgeber). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin 2001.

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Herausgeber). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin 2006.

Europäische Kommission. *Messung der Kriminalität in der EU: Statistik-Aktionsplan 2011-2015*. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. KOM(2011) 713 endgültig. Brüssel 2012.

European Institute for Crime Prevention and Control, affiliated with the United Nations (HEUNI). *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 2014*. Publication Series No 80. Helsinki 2014.

Eurostat. *Trafficking in human beings*. 2013 edition. In: Methodologies and Working papers. Luxemburg 2013a. Verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/crime/publications>

Eurostat. *Trafficking in human beings*. 2015 edition. In: Statistical working papers. Luxemburg 2015. Verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/crime/publications>

Eurostat. *Money laundering in Europe*. 2010 edition. In: Methodologies and Working papers. Luxemburg 2010. Verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/crime/publications>

Eurostat. *Money laundering in Europe*. 2013 edition. In: Statistical working papers. Luxemburg 2013b. Verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/crime/publications>

Clarke, Steve. *Trends in crime and criminal justice, 2010*. In: Eurostat – Statistics in focus. Ausgabe 18/2013. Luxemburg 2013.

Fischer, Thomas. *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*. Beck'sche Kurz-Kommentare. Band 10. München 2015.

## LITERATURVERZEICHNIS

---

Grevholm, Erik/Gruszczynska, Beata/Aromaa, Kauko/Heiskanen, Markku/Mihorean, Stephen/Smit, Paul. *The current data collection exercise: an assessment*. In: Forum on Crime and Society. Jahrgang 5. Ausgabe 1/2006, Seite 117. New York 2009.

Gropengießer, Helmut. *Der Haustyranenmord. Eine Untersuchung zur rechtlichen Behandlung von Tötungskriminalität in normativer und tatsächlicher Hinsicht*. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg im Breisgau 2008.

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht/Bundeskriminalamt (Herausgeber). *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012. Erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht*. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Band A7 10/2014. Freiburg im Breisgau 2014.

Reichel, Philip L. *Comparative Criminal Justice Systems: A Topical Approach*. 6. Auflage. Boston 2013.

Shaw, Mark/van Dijk, Jan/Rhomberg, Wolfgang. *Determining Trends in Global Crime and Justice: An Overview of Results From the United Nations Surveys of Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems*. Forum on Crime and Society, Jahrgang 3, Ausgabe 1 und 2, Seite 35 ff., New York 2003.

Statistisches Bundesamt (Herausgeber). *Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 3 Strafverfolgungsstatistik 2013*. Wiesbaden 2015a. Verfügbar unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Herausgeber). *Strafverfolgung I.1 Lange Reihen über verurteilte Deutsche und Ausländer nach Art der Straftat, Altersklassen und Geschlecht (Früheres Bundesgebiet mit Berlin seit 1995)*. Wiesbaden 2015b. Verfügbar unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Herausgeber). *Strafverfolgung I.2 Lange Reihen über verurteilte Deutsche und Ausländer nach Art der Straftat, Altersklassen und Geschlecht (Deutschland seit 2007)*. Wiesbaden 2015c. Verfügbar unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Herausgeber). *Strafverfolgung II.1 Verurteilte nach ausgewählten Straftaten, Geschlecht und Altersgruppen (Früheres Bundesgebiet und Berlin-West seit 1970, seit 1995 und Berlin)*. Wiesbaden 2015d. Verfügbar unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Herausgeber). *Lange Reihen zur Strafverfolgungsstatistik II.2 Verurteilte nach ausgewählten Straftaten, Geschlecht und Altersgruppen (Deutschland seit 2007)*. Wiesbaden 2015e. Verfügbar unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Terrill, Richard. *World Criminal Justice Systems. A comparative Survey*. 8. Auflage. Waltham 2013.

United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC). *International Classification of Crime for Statistical Purposes. Version 1.0*. Wien 2015. Verfügbar unter: [www.unodc.org](http://www.unodc.org)

United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC). *Global Study on Homicide 2013. Trends, Contexts, Data*. Wien 2014. Verfügbar unter: [www.unodc.org](http://www.unodc.org)

---

**Herausgeber**  
Statistisches Bundesamt, Wiesbaden  
[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

---

**Schriftleitung**  
Dieter Sarreither, Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes  
Redaktionsleitung: Kerstin Hänsel  
Redaktion: Ellen Römer

---

**Ihr Kontakt zu uns**  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

---

**Erscheinungsfolge**  
zweimonatlich, erschienen im August 2015  
Das Archiv aller Ausgaben ab Januar 2001 finden Sie unter [www.destatis.de/publikationen](http://www.destatis.de/publikationen)

---

**Print**  
Einzelpreis: EUR 18,- (zzgl. Versand)  
Jahresbezugspreis: EUR 108,- (zzgl. Versand)  
Bestellnummer: 1010200-15004-1  
ISSN 0043-6143  
ISBN 978-3-8246-1033-4

---

**Download (PDF)**  
Artikelnummer: 1010200-15004-4, ISSN 1619-2907

---

**Vertriebspartner**  
IBRo Versandservice GmbH  
Bereich Statistisches Bundesamt  
Kastanienweg 1  
D-18184 Roggentin  
Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43  
Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19  
[destatis@ibro.de](mailto:destatis@ibro.de)

Papier: Metapaper Smooth, FSC-zertifiziert, klimaneutral, zu 61% aus regenerativen Energien

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.